

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 18.06.1824 publ. 24.06.1824

Wir beschlen: daß, von diesem Zeitpuncte an, sämtliche Ober- und Untergerichte des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Tever danach verfahren, und Richter, Anwälde und Partheyen, so wie sonst Jedermann, den es angeht, sich danach in allen Stücken genau und unabweichlich richten sollen.

Urkundlich Unserer 1c.

(Das Proceßreglement ist besonders abgedruckt und in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen zu haben.)

26) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 18ten Juny 1824., publ. am 24sten ejd.

Transitorische Bestimmungen zum vorstehenden neuen Proceß Reglement.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung werden folgende transitorische Bestimmungen zu dem unter dem 15ten März d. J. verkündigten revidirten Proceß = Reglement bekannt gemacht:

1) Zu §. 1. Auch die seit dem 1sten Januar 1815. zur Praxis zugelassenen Untergerichtsanwälde müssen sich bey der Regierung zum Hauptexamen stellen, wenn die Justizcanzley in deren Geschäftsführung Veranlassung findet, sie dazu aufzufordern.

2) Zu §. 5. C. 22. Die den Streitgenossen und Ausländern auferlegte Pflicht zu Ernennung eines, im Gerichtsbezirke des

Obergerichts wohnhaften, Bevollmächtigten, an welchen die Insinuation der gerichtlichen Dicrete und Erkenntnisse auch in höheren Instanzen geschehen kann, muß in den schon anhängigen Processen spätestens bis zu Ende des laufenden Jahres erfüllt werden, widrigenfalls der Anwalt erster Instanz als zu diesem Zweck bevollmächtigt angesehen wird, oder, wenn die Insinuation an die Parthey selbst rathsam gefunden werden sollte, die dadurch veranlaßten mehreren Kosten dieser Parthey zur Last fallen, wenn auch die Gegenparthey im übrigen zur Kostenerstattung verurtheilt wird.

Die ebendasselbst gegebene Vorschrift wegen Insinuation der Appellationserkenntnisse in Concurssachen an mehrere Appellaten findet auch bey den vor dem 1sten September 1824. eingelegten Appellationen Anwendung.

3) Zu §. 6. S. 24. Das in rechtshängigen Sachen vor dem 1sten September 1824. bewilligte Recht des freyen Gerichts ist, als Creditrecht, auf 3 Jahre, vom 1sten September an, verstattet, anzusehen, falls nicht etwa das Gericht nach den aus den Acten hervorgehenden Verhältnissen ein Anderes bestimmt oder die Parthey sich ausdrücklich zum Armenrechte nach der neuen Bestimmung legitimirt.

4) Zu §. 11. S. 57. Ein vor dem 1sten September 1824. angelegter Generalarrest verliert nach Verlauf von 12 Wochen, vom 1sten September 1824. an gerechnet, seine Wirkung, wenn nicht unterdessen die Erkennung des Concurfes oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung auf bestimmte Zeit bewirkt worden ist.

5) Zu §. 13. S. 41. Die drey Monate, an welche das Privilegium der Einrede und der Querel des nicht empfangenen Geldes gebunden ist, laufen in Ansehung der vor dem 1sten September ausgestellten Schuldbekennnisse bis zum 30sten November d. J. inclusive, in sofern nicht die gemeinrechtliche zweyjährige Frist früher abgelaufen seyn sollte.

6) Die Zulässigkeit der Appellation, insonderheit die Beurtheilung der Appellationssumme, imgleichen die Appellations- und Beweis-Fristen werden bey allen vor dem 1sten September insinuirten und publicirten Erkenntnissen, nach den älteren Vorschriften: bey allen am 1sten September und ferner, auch in schon früher anhängigen Processen, insinuirten und publicirten Erkenntnissen aber nach den Vorschriften des neuen Proceß-Reglements beurtheilt.

1) Die neue Derservit-Taxe kommt erst bey den nach dem 1sten September 1824. übergez